

Aktenzeichen: 623.12

In seiner Sitzung vom 13.05.2014 hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Sanierungsträgers und auf der Grundlage der Städtebauförderrichtlinie vom 23. November 2006 in der Fassung der Verwaltungsvorschrift vom 23.09.2013 nachfolgende Förderrichtlinien beschlossen:

- Nach Durchführung der Modernisierungs- Umnutzungs- und Instandsetzungsmaßnahmen muss das Gebäude eine Restnutzungsdauer von mindestens 30 Jahren aufweisen.
- Die Zuschusshöhe wird wie folgt festgelegt:
  - Für Maßnahmen ohne Vorlage eines energetischen Gutachtens 30% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten
  - Für Maßnahmen mit Vorlage eines energetischen Gutachtens 35% der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten
- Der Höchstbetrag der Förderung beträgt:
  - Für Maßnahmen ohne Vorlage eines energetischen Gutachtens 30.000 €
  - Für Maßnahmen mit Vorlage eines energetischen Gutachtens 35.000 €.
- Im Rahmen von Ordnungsmaßnahmen (Abbruchkosten/Wertersatz) werden die vertraglich vereinbarten Abbruch- und Abbruchfolgekosten, abzüglich eines Eigenanteils des Eigentümers von 15% erstattet.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, einzelne Verträge über Abbruch- Umbruch- und Neubaumaßnahmen abzuschließen.
- Die Verwaltung wird ermächtigt, einzelne Verträge über Modernisierungs- Umnutzungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter Beachtung der Beschlüsse zum Mindestausbaustandard und der Gestaltung abzuschließen.
- Beim Abschluss von Modernisierungs- Umnutzungs- und Instandsetzungsvereinbarungen sollten die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden:
  - bauliche Mängel im Bereich Dach und Dachstuhl, an Fassaden und tragenden Bauteilen müssen beseitigt werden (notwendige Instandsetzungsmaßnahmen)
  - eine ausreichende Wärmedämmung im Bereich der Aussenwand samt Fenster und Dachbereich bzw. Oberkante Decke muss erreicht werden.
  - Ein umweltfreundliches und energiesparendes zentrales Heizsystem muss vorhanden sein, dabei sind auch alternative Energieträger (Solarenergie) denkbar.
  - Jede Wohnung muss einen eigenen Anschluss bekommen
  - in jede Wohnung ist eine Nasszelle mit modernen Sanitäreinrichtungen und zentralen Warmwasserbereitung einzubauen.
  - Das WC muss sich innerhalb der Wohnung befinden
  - sämtliche Installationen im Gebäude, (insbesondere die Elektroleitungen) müssen den heutigen technischen Anforderungen entsprechen.
- Bei allen Fördermaßnahmen gilt eine Bagatellgrenze von 5.000 €

Eine Abweichung im Einzelfall soll nur dann erfolgen, wenn die bauliche Struktur des Gebäudes (z.B: Denkmalschutz) die Erfüllung einzelner Anforderungen nicht zulässt oder wenn mit einzelnen Punkten ein unzumutbarer Kostenaufwand verbunden wäre.